

### Fall:

K aus Dortmund möchte einen gebrauchten Pkw erwerben. In einer überregionalen Zeitung findet er ein Inserat des V, der nicht gewerbsmässig mit Pkw handelt. Darin bietet V, der in Bochum wohnt, einen gebrauchten Pkw Typ BMW 525, an zum Preis von 17.000 €. Laut Fahrzeugbrief ist V der bisher einzige Halter des Pkw. Zudem ist er der einzige Fahrer des Wagens. Am 02. Februar 2005 fährt K zu V, um sich den Pkw anzuschauen und eine Probefahrt zu machen. V und K einigen sich zu einem Preis von 15.000 €. Beide vereinbaren, dass K den Pkw sofort mitnehmen kann gegen eine Baranzahlung von 5.000 €. Der KfZ-Brief wird K erst ausgehändigt, wenn die Restzahlung von 10.000 € auf dem Konto des V eingegangen ist. Insoweit wird vereinbart, dass der Restbetrag von 10.000 € am 16. Februar 2005 zu zahlen sei. In dem vom ADAC verwendeten Vertragsformular, welches K unterzeichnet hat, befindet sich unter anderem die folgenden Klauseln:

§ 3: „Gewährleistung: Gekauft wie besichtigt, unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung“

Ferner haben die Parteien handschriftlich in den Vertrag die folgende Regelung eingefügt:

„Der Pkw ist unfallfrei“

6 Wochen nach Abschluß des Kaufvertrages lässt K einen Reifenwechsel durchführen. Hierbei wird festgestellt und K mitgeteilt, dass der Wagen einen Auffahrunfall hatte. Darüber ist K sehr erbost, der bis dato den Restkaufpreis noch nicht überwiesen hat. K weigert sich nun den Restkaufpreis zu zahlen, da der V ihm gegenüber erklärt habe, „der Pkw sei unfallfrei“.

V erhebt Klage vor dem Landgericht Dortmund und beantragt:

1. K auf Zahlung von 10.000 € zu verurteilen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 16. Februar 2005.“
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem K aufzulegen.
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Klageschrift geht am 30. März 2005 bei Gericht ein. Der Vorsitzende beschliesst am 07. April 2005 einen frühen ersten Termin für den 13. Mai 2005. Zudem wird der Beklagte in dem Beschluss aufgefordert innerhalb einer angemessenen - Frist von drei Wochen nach Zustellung der Klage zu erwidern. Die Klage und Terminverfügung wird K am 13. April 2005 zugestellt. Bei den zugestellten Unterlagen befindet sich auch ein Hinweis bezüglich der Folgen einer nicht rechtzeitigen Klageerwidern.

Am 09. Mai 2005 geht die Klageerwidern des Anwalts des K bei Gericht ein. Die Klageerwidern wird dem Anwalt des Klägers am 12. Mai 2005 zugestellt. Er beantragt:

Die Abweisung der Klage.

Zur Begründung trägt er vor, dass der Wagen einen Auffahrunfall erlitten habe. Zum Beweis führt er einen Angestellten der Werkstatt an. Die den Reifenwechsel durchgeführt hat. R führt weiter aus, dass sein Mandant vom

Vertrag zurücktrete.

Im frühen ersten Termin rügt der Klägeranwalt den Vortrag in der Klageerwiderungsschrift als verspätet. Im Übrigen sei der Pkw unfallfrei. Der Beklagtenanwalt führt aus, dass er die Klageerwiderung nicht früher einreichen konnte, da sein Mandant ihn erst am 06. Mai 2005 aufgesucht und beauftragt habe.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sowie dessen Entscheidung bezüglich der Begründetheit der Klage.

50 Punkte

**Abwandlung:**

Unterstellt, das Gericht hat das Vorbringen des Beklagten berücksichtigt. Prüfen Sie gutachterlich wie die Entscheidung des Gerichts ausfallen wird. Hierbei ist davon auszugehen, dass der Beklagte ein Sachverständigengutachten vorlegen kann, das den Auffahrunfall bestätigt.

60 Punkte

**Zusatzfragen:**

**Frage 1:**

A ist Inhaber eines Möbelhauses in Köln. Der Rentner R aus Düsseldorf, interessiert sich für einen neuen Wohnzimmerschrank. Hierzu sucht er das Möbelhaus des A auf und wird dort fündig. In dem unterschriebenen Vertrag über 1.900 € befindet sich eine Klausel, wonach der Gerichtsstand Köln vereinbart ist. Da R nach 3 Raten die Zahlung einstellt, möchte A wissen, vor welchem Gericht R zu verklagen ist?

20 Punkte

**Abwandlung:**

Wie wäre die Rechtslage, wenn es sich bei R um einen Holländer aus Venlo handeln würde?

10 Punkte

**Frage 2:**

Ein Arrestgericht hat über den Arrestantrag eines Gläubigers aufgrund mündlicher Verhandlung durch Endurteil entschieden.

a) Welche Rechtsmittel stehen dem Antragsgegner zu?

10 Punkte

b) Angenommen, ein Arrestgericht weist den Arrestantrag des Gläubigers durch Beschluss als unbegründet zurück, weil der Arrestanspruch nicht glaubhaft gemacht worden sei. Was kann der Gläubiger dagegen tun?

10 Punkte

c) Angenommen, ein Landgericht ordnet auf Antrag des Gläubigers den Arrest durch Beschluss an. Der Schuldner möchte von Ihnen wissen, ob er dagegen etwas unternehmen kann, bzw. wenn ja, ob er selbst gegen den Beschluss vorgehen kann oder einen Rechtsanwalt beauftragen muss?

20 Punkte